

Nutzungsvertrag zu FB-Analyseprogrammen für einen Hauptlizenznehmer

Präambel – Die Franke und Bornberg Research GmbH bietet Nutzungsrechte an ihrer Produktdatenbank über Versicherungsprodukte sowie an der Software von Drittunternehmen gegenüber Versicherungsvermittlern und ggf. deren Unterlizenznehmern zu den nachstehenden Vertragsbedingungen an.

Der am Vertragsabschluss interessierte Versicherungsvermittler gibt durch die Bestellung des jeweiligen Analyseprogramms ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages ab, welches durch die Versendung einer E-Mail von Franke und Bornberg zur Aktivierung des jeweiligen Analyseprogramms an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse durch die Franke und Bornberg Research GmbH angenommen wird. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Nutzungsvertrag zwischen

Franke und Bornberg Research GmbH, Prinzenstraße 16, 30159 Hannover
– nachstehend **FB** genannt –

und

dem jeweiligen um Abschluss eines solchen Nutzungsvertrages nachsuchenden **Versicherungsvermittler**
– nachstehend **Hauptlizenznehmer** genannt –
– gemeinsam **Parteien** genannt –

1. Vertragsgegenstand, Leistungen und Leistungsänderungen

1.1. FB erstellt und betreibt Produktdatenbanken als Basis für fest definierte Auswertungsmöglichkeiten zur Information über und Bewertung von Versicherungsprodukten, die dem Hauptlizenznehmer in Form der fb-Analyseprogramme zur nicht ausschließlichen, zeitlich auf die Vertragsdauer begrenzten Nutzung nach Maßgabe von Ziff. 2 zur Verfügung gestellt werden („Lizenzprodukt“). Eine Nutzung ist ausschließlich über das Internet im Rahmen einer von FB festgelegten geschlossenen Benutzergruppe möglich.

1.2. FB ist berechtigt, den Inhalt und Umfang des Lizenzprodukts sowie die damit erstellten Dokumente nach freiem Ermessen unter angemessener Vorankündigung nach gewonnenen Erkenntnissen und Erfordernissen an aktuelle technische und/oder sonstige Standards (z. B. Standards in der Versicherungsbranche) anzupassen. FB ist in diesem Rahmen insbesondere in Bezug auf die Oberfläche, die verfügbaren Funktionen sowie die Datenlieferungen zu Abweichungen und Änderungen des Leistungsumfanges berechtigt, sofern der Vertragszweck für den Hauptlizenznehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Änderungen bzw. die Abweichungen auf einer generellen – also nicht nur in Bezug auf einzelne Kunden – Änderung des Angebots des Lizenzprodukts beruht. Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist FB auch zu Änderungen bzw. Abweichungen berechtigt,

➔ soweit eine der Leistung zugrundeliegende Lizenz oder anderweitig Berechtigung eines Dritten entfallen ist;

➔ soweit sie zur Anpassung an den Stand der Technik oder zur Optimierung der technischen Systeme erforderlich sind.

Soweit die Änderungen und/oder Abweichungen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Vertragszwecks führen sollten, ist der Hauptlizenznehmer zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags innerhalb von sechs Wochen ab Eintritt der wesentlichen Beeinträchtigung berechtigt. Macht der Hauptlizenznehmer von diesem Recht keinen Gebrauch und wurde er in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen, wird der Nutzungsvertrag mit dem geänderten Leistungsumfang fortgeführt.

1.3. Das Lizenzprodukt wurde für alle gängigen Internetbrowser, die eine europaweite Marktabdeckung von mehr als 10 % besitzen, in der jeweils aktuellen Version optimiert. Bei der Nutzung anderer Browser kann es gegebenenfalls zu Einschränkungen in der Qualität der Darstellung und Funktion kommen. Hiervon können zentrale Inhalte betroffen sein. Zur Ansicht und zum Druck der mit Hilfe der Analyseprogramme gefertigten Dokumentation ist der Adobe® Reader® in der jeweils aktuellen Version erforderlich.

2. Umfang der Nutzungsrechte

2.1. Der Hauptlizenznehmer sowie die von ihm gemäß Ziff. 2.3. benannten Unterlizenznehmer erhalten für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages die personengebundenen, nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten einfachen Nutzungsrechte zur Nutzung des Lizenzproduktes einschließlich der darin zugänglichen, in der Datenbank gespeicherten Informationen („Datenbankinhalte“) für sich zu dem Zweck der Ausübung seiner Berater oder Maklertätigkeit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten jeweils nur für eine natürliche Person; sofern es sich bei dem Hauptlizenznehmer um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt steht das Nutzungsrecht allein dem gesetzlichen Vertreter des Hauptlizenznehmers zu. Sofern weitere Personen das Lizenzprodukt nutzen möchten, ist der Erwerb weiterer Lizenzen für Unterlizenznehmer (Ziff. 2.3) erforderlich, die der Anzahl tatsächlicher Nutzer des Lizenzprodukts entsprechen muss. Die Nutzungsrechte des Hauptlizenznehmers umfassen:

➔ das Vervielfältigungsrecht, soweit das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern des Lizenzproduktes oder seiner Ausgabeergebnisse durch den Abruf über den Browser eine Vervielfältigung erfordert;

➔ das Vervielfältigungsrecht für die über das Lizenzprodukt zugänglichen Datenbankinhalte, soweit dies allein dem Zweck der Beratung oder Information gegenüber dem jeweiligen Kunden im Rahmen einer konkreten Kundenberatungssituation für das Vermittlungsgeschäft dient.

Im Übrigen verbleiben die Rechte an dem Lizenzprodukt und den Datenbankinhalten bei FB. Die aufgrund des Nutzungsvertrages durch das Lizenzprodukt zur Verfügung gestellten Datenbankinhalte dienen allein dem Zweck der Information des Hauptlizenznehmers für das Vermittlungsgeschäft mit seinen Kunden im Rahmen einer konkreten Kundenberatungssituation. Hierfür ist die Speicherung und Weitergabe der Datenbankinhalte ausschließlich in Form der mit dem Lizenzprodukt erstellten PDF-Dokumente an Kunden des Hauptlizenznehmers und zur Beantragung von Versicherungsschutz zulässig.

2.2. Nicht gestattet sind folgende Nutzungshandlungen:

➔ die Nutzung der Datenbankinhalte für das Produktmanagement, Branchenvergleiche oder für sonstige rein interne Zwecke, die unabhängig von einer konkreten Kundenberatungssituation sind;

➔ die Verwendung der mit Hilfe des Lizenzprodukts generierten Informationen, Daten und/oder Anträge dürfen auf keinen Fall zur direkten oder indirekten Unterstützung/Betreuung und/oder Abwicklung des Versicherungs-Vermittlungsgeschäfts von Banken und/oder Sparkassen genutzt werden. Auch darf weder Banken, Sparkassen noch deren Mitarbeitern und/oder Vermittlern von Versicherungen weder direkt, noch über Dritte, eine Zugriffsmöglichkeit auf das Lizenzprodukt gewährt werden;

- ➔ die Vervielfältigung und Nutzung von Datenbankinhalten für nicht nutzungsberechtigte Personen (Kunden ausgenommen) oder für nicht von diesem Nutzungsvertrag umfasste Nutzungszwecke;
- ➔ die öffentliche Zugänglichmachung des Lizenzproduktes an Dritte;
- ➔ eine Weitergabe wesentlicher Teile der Datenbankinhalte oder der gesamten Datenbank zur Verfolgung eines anderen als den vorstehend beschriebenen Zweck, unabhängig von der Art des Informationsträgers/ Dateiformats;
- ➔ das systematische und methodische Übertragen der von FB zugänglich gemachten Datenbankinhalte (auch von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen) in ein anderes System oder in die Datenbank eines Dritten oder vergleichbare Handlungen, die einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen von FB unzumutbar beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hauptlizenznehmer eine Entnahme oder Weiterverwendung im Sinne der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vornimmt und/oder mit diesen Handlungen den Aufbau einer von ihm selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Datenbank bezweckt;
- ➔ eine Weitergabe oder Weiterveräußerung der Informationen oder Daten an sonstige Dritte, gleichgültig ob natürliche oder juristische Personen, insbesondere Wettbewerber, Versicherungsgesellschaften oder Medienunternehmen;
- ➔ eine Bearbeitung des Lizenzproduktes.

Das Nutzungsrecht endet und fällt automatisch an FB zurück, wenn dieser Nutzungsvertrag endet, gleich aus welchem Grund.

- 2.3.** Der Hauptlizenznehmer hat für seine fest angestellten Mitarbeiter oder die für ihn ausschließlich tätigen freien Handelsvertreter in ihrer Eigenschaft als Vermittler von Versicherungen und/oder Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungsmakler, Mehrfachagent oder Versicherungsberater), soweit es sich um natürliche Personen handelt, durch FB-Benutzerkonten nach Maßgabe des hierfür von FB zur Verfügung gestellten Nutzungsvertrages für User von FB-Analyseprogrammen einrichten zu lassen, wenn diese ebenfalls zur Nutzung des Lizenzproduktes berechtigt sein sollen („Unterlizenznehmer“). Zu diesem Zweck hat ein Unterlizenznehmer jeweils einen eigenen Nutzungsvertrag mit FB über die Nutzung des Lizenzproduktes abzuschließen, wobei der Umfang der Nutzungsrechte dem des Hauptlizenznehmers entspricht. Die Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer sind untrennbar an die Dauer der Einräumung der Nutzungsrechte an dem Lizenzprodukt an den Hauptlizenznehmer geknüpft und erlöschen mit der Beendigung dieses Nutzungsvertrages.
- 2.4.** FB wird die von dem Hauptlizenznehmer oder einem berechtigten Unterlizenznehmer mit dem Lizenzprodukt erzeugten Ausgabeergebnisse (PDF-Dokumente) nur für die Dauer von maximal 12 Monaten in dem jeweiligen Nutzerkonto speichern und spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums löschen. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages die im Rahmen seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit erzeugten Ausgabeergebnisse dauerhaft bei ihm lokal zu speichern, um etwaige ihm obliegende gesetzliche (z. B. steuer- oder handelsrechtliche) Aufbewahrungspflichten erfüllen zu können oder wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung seiner oder der Rechte des Unterlizenznehmers erforderlich ist.
- 2.5.** Bei dem Hauptlizenznehmer gespeicherte Datenbankinhalte sind bei Beendigung des Nutzungsvertrages vom Hauptlizenznehmer zu löschen. Dies gilt nicht für Daten, die der Hauptlizenznehmer oder der nutzungsberechtigte Unterlizenznehmer mit dem Lizenzprodukt während der Vertragsdauer im Rahmen der konkreten Beratungssituation bei Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit generiert hat (z. B. PDF-Dokumente gemäß Ziff. 2.4.), diese dürfen gespeichert werden und bei dem Hauptlizenznehmer/ Unterlizenznehmer verbleiben.
- 2.6.** Der Hauptlizenznehmer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Nutzungsvertrages durch eine von ihr gegenüber FB benannte natürliche Person Sorge zu tragen.

3. Zugangs- und Nutzungsmodalitäten; Vertragsstrafe; SEPA-Lastschriftmandat

- 3.1.** Der Hauptlizenznehmer oder die von ihm benannten Unterlizenznehmer erhalten zur persönlichen Zugangsberechtigung von FB eine E-Mail mit Aktivierungslink zum jeweiligen bestellten Lizenzprodukt. Im Anschluss an das Anlegen persönlicher Zugangsdaten erhält der Hauptlizenznehmer bzw. der Unterlizenznehmer die Möglichkeit, sich auf dem Server von FB anzumelden und die aufgrund des Nutzungsvertrags zur Verfügung gestellten Datenbankinhalte abzurufen und für die in Ziff. 2.1. und 2.3. beschriebenen Zwecke zu nutzen.
- 3.2.** Eine Veränderung der Zahl der nutzungsberechtigten Unterlizenznehmer ist FB unverzüglich mitzuteilen. Die Zugangsberechtigung ausgeschiedener Unterlizenznehmer wird durch FB gesperrt. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlizenznehmer darüber zu informieren, wenn dieser Nutzungsvertrag endet, gleichgültig aus welchem Grund.
- 3.3.** Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, die zur persönlichen Zugangsberechtigung zu dem Lizenzprodukt angelegten Daten geheim zu halten und diese keinem Dritten zur Kenntnis zu bringen bzw. einen Zugriff auf diese zu ermöglichen. Wird dem Hauptlizenznehmer bekannt, dass Dritte Kenntnis von diesen Daten erhalten haben oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Hauptlizenznehmer verpflichtet, unverzüglich neue Daten zur persönlichen Zugangsberechtigung anzulegen.
- 3.4.** FB ist berechtigt, den Zugang zu sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung des Datenzugriffs besteht.
- 3.5.** Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 2.1., 2.3., 3.2., 3.3. und/oder 5. dieses Nutzungsvertrages kann FB – unbeschadet weitergehender Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche – eine von FB zu bestimmende angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 6.000,00 EUR geltend machen. Der Hauptlizenznehmer ist verpflichtet, FB jederzeit Auskunft zur aktuellen Anzahl der tatsächlichen Nutzer des Lizenzproduktes zu geben. Die vorstehenden Vertragsstrafeansprüche setzen nicht voraus, dass FB einen entstandenen Schaden im Einzelnen weitergehend nachweisen muss. Macht FB neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche geltend, so wird die verirkte Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet.

- 3.6.** FB behält sich den Einsatz von Schutzmodulen (z. B. USB-Steckmodule oder RSA-Module) vor. Die Schutzmodule dienen der Zugangskontrolle zur geschlossenen Benutzergruppe und stehen im Eigentum von FB. Der Hauptlizenznehmer haftet für die Unversehrtheit der ihm übergebenen Schutzmodule. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Hauptlizenznehmer für die Kosten aufzukommen, die sich zurzeit auf 100,00 EUR (inkl. USt.) belaufen. Dem Hauptlizenznehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der geltend gemachte Betrag. Bei Beschädigung liefert FB nur nach Einsendung des beschädigten Schutzmoduls Ersatz; bei Verlust wird Ersatz geliefert, sofern das verloren gegangene Schutzmodul mit ID-Nummer exakt vom Hauptlizenznehmer bezeichnet wird. Als schriftlich verloren gemeldete Schutzmodule werden gesperrt. Der Hauptlizenznehmer hat die ihm von FB übergebenen Schutzmodule bei Vertragsende an FB zurückzugeben.

4. Lizenzvergütung

- 4.1.** Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich als Gegenleistung für die Einräumung der Nutzungsrechte an ihn sowie an die Unterlizenznehmer zur Zahlung einer Lizenzvergütung. Die Lizenzvergütung ist abhängig vom Umfang des bestellten Lizenzproduktes sowie der Anzahl der vom Hauptlizenznehmer benannten Unterlizenznehmer. Die Höhe der Lizenzvergütung ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 4.2.** FB ist zur Erhöhung der jeweils aktuellen Preisliste aufgrund gestiegener Gemeinkosten berechtigt, soweit die Kostensteigerung nicht entweder von FB selbst zu vertreten ist oder aus Umständen resultiert, die FB selbst schuldhaft gesetzt hat. Eine angemessene Anpassung der Vergütung kann daher insbesondere erfolgen (a) im Falle gestiegener Kosten

für das Hosting des Lizenzgegenstandes, wenn die Kostensteigerung Folge gestiegener Energiekosten sind, (b) im Falle gestiegener Personalkosten, oder (c) im Falle einer Änderung der vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der jeweils amtlichen Basis gegenüber dem Stand des Vertragsabschlusses oder einer Neuregelung um mehr als 5 % nach oben.

Erhöht FB die zu zahlende Lizenzgebühr um mehr als 10 %, ist der Hauptlizenznehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Eine Preiserhöhung wird wirksam einen Monat nach der entsprechenden Mitteilung an den Hauptlizenznehmer, wenn dieser von FB gleichzeitig auf sein Kündigungsrecht hingewiesen wurde.

- 4.3.** Die Vergütung ist zahlbar jeweils zu Beginn eines Kalendermonats, bei jährlicher Zahlungsweise jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.
- 4.4.** Voraussetzung für das Recht zur Nutzung des Lizenzproduktes ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Basislastschriftverfahren) für ein Konto des Hauptlizenznehmers an FB (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00000349954, Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt). Die Zahlung der einmaligen Einrichtungsgeld sowie der Lizenzvergütung ist ausschließlich durch Einzug vom Konto des Hauptlizenznehmers mittels SEPA-Basislastschrift möglich. Der Hauptlizenznehmer ermächtigt den Zahlungsempfänger FB, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Hauptlizenznehmer sein Kreditinstitut an, die von FB auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Hauptlizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Hauptlizenznehmer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber, IBAN und BIC) korrekt mitzuteilen. FB wird dem Hauptlizenznehmer 10 Bankarbeitstage vor Einzug der Forderung eine Vorabinformation (Pre-Notification) per E-Mail, Brief, Rechnung, Telefon oder Fax an die in der Bestellung vom Hauptlizenznehmer angegebene (E-Mail)-Adresse senden, die den Einziehungstag und -betrag enthält. Die Vorabinformation kann gesondert oder als Teil anderer Schriftstücke/Dokumente wie Rechnungen etc. versandt werden und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus (Erst- und Folgelastschriften im SEPA-Basislastschriftverfahren) erfolgen. Der Hauptlizenznehmer verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird von dem Hauptlizenznehmer gegenüber seinem Kreditinstitut, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Der Hauptlizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt des Einzugs gedeckt ist. Sollte ein Einzug nicht möglich sein oder die Abbuchung widerrufen werden, ist FB zu einer sofortigen Sperrung der Zugangsberechtigung berechtigt. Entstehende Kosten sind vom Hauptlizenznehmer zu tragen.
- 4.5.** Ist der Hauptlizenznehmer bei monatlicher Zahlungsweise mit zwei Lizenzgebühren im Verzug, sind die bis zur Beendigung des laufenden Vertragsjahres zu zahlenden Lizenzgebühren sofort fällig.
- 4.6.** Sollten während der Laufzeit des Nutzungsvertrags weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden und/oder eine Erweiterung des Nutzungsumfanges eintreten, erfolgt ab dem Zeitpunkt der Betätigung des dem Antrag entsprechenden Aktivierungslinks in Abhängigkeit der vom Hauptlizenznehmer gewählten Zahlungsweise die neue Berechnung der Lizenzvergütung auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste.

5. Geheimhaltung

- 5.1.** Die Parteien vereinbaren über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages uneingeschränkt fort.
- 5.2.** Als vertraulich im Sinne von Ziff. 5.1 gelten alle im Rahmen dieses Vertrages überlassenen oder auf sonstige Weise insoweit bekannt gewordenen Informationen mit Ausnahme solcher Informationen,

- ➔ die dem Empfänger bei Abschluss dieses Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- ➔ die bei Abschluss dieses Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
- ➔ die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

- 5.3.** Im Falle von Mitarbeitern werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese Informationen für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und die auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Mitarbeitern dürfen vertrauliche Informationen nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies für die Durchführung dieses Nutzungsvertrages erforderlich ist.

6. Haftung

- 6.1.** Der Hauptlizenznehmer trägt alle Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der Bestimmungen zur persönlichen Zugangsberechtigung gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 entstehen. Er haftet für die Verletzung der Bestimmungen über die Einhaltung der Verpflichtungen zum Schutz der Daten zur persönlichen Zugangsberechtigung des jeweils nutzungsberechtigten Unterlizenznehmers gegenüber FB als Gesamtschuldner neben dem Unterlizenznehmer.
- 6.2.** Die Informationen von FB erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen und der enthaltenen Versicherungsprodukte. Die Auswahl der in dem Lizenzprodukt enthaltenen Versicherer und Versicherungsprodukte obliegt allein FB ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder richtige Auswahl durch FB. Der Hauptlizenznehmer erklärt sich zur Nutzung des Lizenzproduktes auf alleiniges Risiko einverstanden. Vorbehaltlich Ziffer 6.12., d. h. außer im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, haftet FB weder für die Auswahl der Filterkriterien durch den Hauptlizenznehmer oder den Unterlizenznehmer im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, noch für das Ergebnis einer mit Hilfe des Lizenzproduktes durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung gegenüber einem Dritten. Die Überprüfung auf Eignung der Versicherungsprodukte für die speziellen Kundenbedürfnisse ist Sache des Hauptlizenznehmers. Vorbehaltlich Ziffer 6.12. haftet FB nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe der Analyseprogramme durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung des Hauptlizenznehmers.
- 6.3.** Die Haftung für Schadensersatzansprüche wegen anfänglicher Mängel des Lizenzproduktes gemäß § 536a BGB wird vorbehaltlich Ziffer 6.12. ausgeschlossen.
- 6.4.** Die in dem Lizenzprodukt enthaltenen Daten und Informationen sowie die mit den zur Verfügung gestellten Rechenkernen erstellten Berechnungsergebnisse sind möglicherweise nicht in jedem Fall aktuell, richtig oder permanent verfügbar oder es bestehen für die Daten und Informationen Nutzungseinschränkungen. FB weist darauf hin, dass Versicherungsgesellschaften nicht verpflichtet sind, die mit Hilfe von Rechenkernen generierten Versicherungsangebote anzunehmen.
- 6.5.** FB ist nicht Vertreter oder Vertragspartei des zwischen dem Kunden des Hauptlizenznehmers/Unterlizenznehmers und der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrags. Für den Vertrag zwischen dem Kunden des Hauptlizenznehmers/Unterlizenznehmers und dem Versicherer sind ausschließlich die zwischen dem Kunden und dem Versicherer ausgehandelten Inhalte maßgeblich. Vorbehaltlich Ziff. 6.12. haftet FB hierfür sowie im Falle des Nichtzustandekommen eines Versicherungsvertragesverhältnisses nicht.

- 6.6.** Die Bewertungen wurden auf der Basis von FB vorliegenden Unterlagen erstellt. Vorbehaltlich Ziffer 6.12. übernimmt FB keine Haftung dafür, dass diese stets aktuell sind und unverändert bei Vertragsabschlüssen zugrunde gelegt werden.
- 6.7.** Die von FB verarbeiteten oder zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen und Überlegungen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren und können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Nicht alle Produktmerkmale fließen in die finale Bewertung ein.
- 6.8.** Sofern FB sich Untersuchungsergebnissen oder Informationsquellen Dritter bedient, hat FB diese nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten zu untersuchen.
- 6.9.** Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Vorbehaltlich Ziffer 6.12. haftet FB insoweit weder für die Fehlerfreiheit noch ständige ununterbrochene Verfügbarkeit des Lizenzprodukts einschließlich darin ggf. eingebundener Software, Web Services/Rechenkern von Drittunternehmen, für deren Nutzung ggf. gesonderte Nutzungsbedingungen gelten.
- 6.10.** Vorbehaltlich Ziffer 6.12. übernimmt FB keine Haftung für etwaige Einschränkungen oder Beschädigungen der von dem Hauptlizenznehmer genutzten Datenverarbeitungsanlage.

Arbeitet der Hauptlizenznehmer mit technischen Dienstleistern (z. B. Versicherungspools, Softwarebetreibern, Verwaltungsprogrammherstellern) in der Gestalt zusammen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese technischen Dienstleister in Teilen und/oder in Ganzen die vom Hauptlizenznehmer bzw. dessen Nebenlizenznehmer infolge der Nutzung des Lizenzprodukts erzeugten Daten speichern, haftet FB vorbehaltlich Ziffer 6.12. nicht für die Vollständigkeit der dem Hauptlizenznehmer sowie dessen Nebenlizenznehmer von Franke und Bornberg zur Verfügung gestellten Daten und ist die Haftung von FB für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Sicherung von Daten und Software durch den Hauptlizenznehmer eingetreten wäre.

- 6.11.** Für alle Ansprüche gegen FB auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 6.12.** FB haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FB

- ➔ für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- ➔ für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Parteien jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FB, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

7. Vertragsdauer

- 7.1.** Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag beginnt an dem Tag der Betätigung des Aktivierungslinks zum jeweiligen Analyseprogramm zu laufen. Der Aktivierungslink wird von FB per E-Mail an die in der Bestellung vom Hauptlizenznehmer angegebene E-Mail-Adresse gesandt.
- 7.2.** Vorbehaltlich der Ausführungen in Ziffer 7.3. dieses Nutzungsvertrages wird eine Probezeit, beginnend im ersten Vertragsmonat, für einen Zeitraum von 28 Tagen vereinbart. Die Probezeit dient ausschließlich zum Kennenlernen des Lizenzproduktes und gestattet keine über den Umfang der nach diesem Nutzungsvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgehenden Nutzungshandlungen. Es ist insbesondere nicht zulässig, unabhängig von einer konkreten Beratungssituation Versicherungstarife abzurufen. Sollte der Hauptlizenznehmer während der Probezeit zu der Auffassung gelangen, dass er das Lizenzprodukt nicht benötigt, kann er den Nutzungsvertrag zum Ablauf der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall ist der Hauptlizenznehmer nur zur Zahlung der für diesen Zeitraum vereinbarten Vergütung verpflichtet. FB ist ebenfalls berechtigt, den Nutzungsvertrag während des Probezeitraums ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige Abmahnung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Hauptlizenznehmer oder ein Unterlizenznehmer gegen eine Bestimmung dieses Nutzungsvertrages verstößt.
- 7.3.** Sollte dem Hauptlizenznehmer innerhalb der letzten sechs Monate für das bestellte Analyseprogramm und Produktbereich(en) bereits eine Probezeit eingeräumt worden sein, besteht keine erneute Probezeit. In dem Fall ist der Vertrag beidseitig mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.
- 7.4.** Nach Ablauf der Probezeit können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahres kündigen.
- 7.5.** Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen diesen eröffnet ist. Ein wichtiger Grund liegt für FB auch dann vor, wenn der Hauptlizenznehmer oder ein Unterlizenznehmer gegen die eingeräumten Nutzungsrechte verstößt.
- 7.6.** Eine Reduzierung der Anzahl der Nebenlizenznehmer und/oder des Nutzungsumfanges ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres zu vereinbaren.
- 7.7.** Sollte ab dem Zeitpunkt der Versendung des Aktivierungslinks nicht die Nutzung sämtlicher bestellter Analyseprogramme/Produktbereiche möglich sein, bleibt der Zeitpunkt des Vertragsbeginns hiervon unberührt.
- 7.8.** Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.9.** Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der jeweiligen Vertragspartei erforderlich.

8. Datenschutz, Schweigepflichtentbindung, Auftragsverarbeitung

- 8.1.** Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch FB erfolgt unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2.** FB verarbeitet die von dem Hauptlizenznehmer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten seiner Kunden im Auftrag des Hauptlizenznehmers. Der Hauptlizenznehmer ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 8.3.** Soweit für die Nutzung der FB-Analyseprogramme erforderlich, können von FB personenbezogene Daten des Hauptlizenznehmers und/oder dessen Kunden im Auftrag des Hauptlizenznehmers zum Zwecke der Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben werden. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere die in die FB-Programmumgebung ein- bzw. angebundenen Versicherungsgesellschaften.

- 8.4. Die Bestimmungen des Nutzungsvertrags werden ergänzt durch die im Internet veröffentlichte(n) Datenschutzzinformationen bzw. Datenschutzerklärung.
- 8.5. Der Hauptlizenznehmer ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere das Vorliegen einer Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Kunden sowie für die erforderliche Information und etwaig erforderliche schriftliche Einwilligung des Kunden bezüglich der von ihm im Rahmen der Nutzung des jeweiligen FB-Analyseprogramms verwendeten Kundendaten verantwortlich.
- 8.6. Der Hauptlizenznehmer hat sicherzustellen, dass der Kunde über die Weitergabe seiner Daten an Dritte sowie technische Dienstleister (z. B. Versicherungspools, Softwarebetreiber und/oder Versicherer), die der Hauptlizenznehmer zur Pflege, Betreuung und/oder Verwaltung von Kundendaten nutzt, informiert und damit einverstanden ist.
- 8.7. Ferner hat der Hauptlizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Kunde in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, mittels des vom ihm verwendeten FB-Analyseprogramms an die Versicherungsgesellschaften zum Zwecke der Angebots-, Antragserstellung sowie für die Vertragserstellung einwilligt und die beteiligten Stellen von der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) entbindet. Für die Verwendung und Weitergabe von Gesundheitsdaten ist eine schriftliche Einwilligung des Kunden einzuholen. Der Hauptlizenznehmer hat ferner sicherzustellen, dass FB sowie die weiteren beteiligten Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich Gesundheitsangaben und Bankinformationen zum Verlauf über die Anwendung des FB-Analyseprogramms (sowie ggf. vom Hauptlizenznehmer zu benennende weitere Dienstleister) zum Zweck der Vertragserfüllung und Kundenbetreuung übermitteln, speichern und verarbeiten dürfen.
- 8.8. Es gilt die jeweils aktuelle Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (unter: <https://wiki.fb-portal.de/display/FBR+einsehbar>), welche die Einzelheiten der Verarbeitung der von dem Hauptlizenznehmer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten regelt.
- 8.9. FB ist berechtigt, im Rahmen der geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Nutzungsstatistiken über den Nutzungsumfang des Hauptlizenznehmers zu dem Zweck zu erstellen,
- ➔ um Marktforschung zu betreiben;
 - ➔ um missbräuchliche oder vertragswidrige Nutzung zu erkennen und zu verhindern.

9. Sonstiges

- 9.1. Für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt, verpflichten sich die Vertragspartner, die fehlende Bestimmung durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht (ergänzende Vertragsauslegung). Das Gleiche gilt, wenn eine Regelungslücke dadurch entsteht, dass eine Regelung unwirksam oder nichtig ist, und keine gesetzliche Regelung zum Füllen der Regelungslücke zur Verfügung steht.
- 9.2. Sollte die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag vorgesehenen Maß der Leistung, Gegenleistung oder Zeit beruhen, soll ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung, Gegenleistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- 9.3. Der Hauptlizenznehmer ist mit der Kontaktaufnahme durch FB, die Franke und Bornberg GmbH sowie die Franke und Bornberg Akademie GmbH zum Erhalt von fachlichen Informationen, Update-Informationen, Informationen zu neuen Produkten oder Funktionen und Anwendertipps einverstanden. Der Lizenznehmer kann seine Einwilligung jederzeit formlos per Post, Fax oder E-Mail widerrufen. Den Widerruf richten Sie bitte an: Franke und Bornberg Research GmbH, Prinzenstraße 16, 30159 Hannover, Fax: 0049-511 35771713, E-Mail: service@fb-research.de.
- 9.4. Ist der Hauptlizenznehmer Unternehmer, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten Hannover.